

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Silvia Steinebrunner
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
Fon 0711 16 447-0
Fax 0711 16 447-77

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten (Fördergrundsätze Bildungsreferenten-Programm)

Stuttgart, 26.11.2015
Seite 1/6

Kontakt:
Jürgen Dorn
0711 16 447-12
dorn@ljbw.de

Sehr geehrter Herr Segmiller,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesjugendrings zum oben genannten Referentenentwurf.

Zunächst möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass mit diesem Entwurf nun eine Vorlage vorhanden ist, um eines der wesentlichen Ergebnisse des Zukunftsplans Jugend – die Erweiterung des Förderprogramms von Stellen für Bildungsreferent*innen – nach der Änderung des Jugendbildungsgesetzes nun auch mit einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Wir möchten dringlich in diesem Zuge darauf hinweisen, dass weiterhin eine Regelung sogenannter Härtefälle gefunden werden muss. Diese muss zwingend mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift wirksam werden. Die Zusicherung dafür stammt aus dem Jahr 2013 und die betroffenen Jugendverbände warten seitdem darauf.

In der Verwaltungsvorschrift muss dafür eine Übergangsregelung formuliert werden. Diese sollte zudem neben der pauschalen Anerkennung der aktuellen Besetzung aller geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen durch das vorhandene Personal auch die Antragsfrist bei Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift regeln.

Unsere Mitgliedsverbände

Adventjugend
Akkordeonjugend
Arbeiter-Samariter-Jugend
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg
Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe
Bund der Alevitischen Jugendlichen
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bund Deutscher PfadfinderInnen
Bund der Landjugend
BUNDjugend
DJO-Deutsche Jugend in Europa
Deutsche Wanderjugend
DGB-Jugend
DIDF-Jugend
DLRG-Jugend
Jugend des deutschen Alpenvereins
Jugendfeuerwehr
Jugendnetzwerk Lambda
Jugendpresse
Jugendrotkreuz
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen
Naturfreundejugend
Naturschutzjugend
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Ring deutscher Pfadfinderverbände
Ring junger Bünde
Solidaritätsjugend
Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
Trachtenjugend

Des Weiteren wurde von uns bereits vielfach eine Dynamisierungskomponente als unbedingte Voraussetzung für eine Festbetragsfinanzierung gefordert und seitens des Sozialministeriums auch zugesichert. Im vorliegenden Entwurf ist keine Dynamisierung geregelt. Stattdessen soll jährlich ein Festbetrag durch das Ministerium bekannt gegeben werden. Finanzielle Verlässlichkeit und Planbarkeit wäre für die freien Träger der Jugendarbeit damit nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus gilt es zu klären, welche Auswirkungen diese Verwaltungsvorschrift auf die Arbeit und Förderung des Landesjugendrings haben wird. Mit unserer Fachstelle zur Umsetzung des Bildungsreferent*innen-Programms haben wir seither im Wesentlichen das Programm für das Ministerium abgewickelt – auch im Jahr 2015. Mit Verweis auf die ausstehende Verwaltungsvorschrift wurde für 2015 bislang allerdings unser Antrag auf Förderung in Höhe von 14.000 € weder bewilligt noch erfolgte eine zumindest teilweise Erstattung unserer erbrachten Leistungen.

Für diese eingangs genannten Punkte halten wir ein Gespräch zur Klärung für angezeigt und bitten Sie dafür, um einen Terminvorschlag noch in diesem Jahr.

Im Folgenden kommentieren wir den Entwurf in einzelnen Punkten und bitten um Berücksichtigung unserer Veränderungsvorschläge bzw. Anmerkungen bei der endgültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift:

1. Zu Überschrift, Ziffer 1.1. und ff:

Die Verwaltungsvorschrift dient der Regelung des § 7,1 des Jugendbildungsgesetzes. Die Verwaltungsvorschrift muss insofern in Titel und für das Dokument durchgängig „die Förderung von Bildungsreferent*innen der Jugendverbände und überregionalen Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit“ benennen.

Die Förderung der Jugendsozialarbeit ist davon auszuschließen. Wir plädieren für eine eigenständige Förderung der Jugendsozialarbeit. Sie ist aus fachlichen Gründen in SGB VIII § 13 von der Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 und 12 unterschieden und beide dürfen hier nicht in Eins gesetzt werden.

Die Finanzierung der kommunalen Jugendarbeit öffentlicher Träger ergibt sich als Landesaufgabe nicht aus dem Jugendbildungsgesetz. Sie ist deshalb im Besonderen ebenfalls auszuschließen.

2. Zu 1.3:

Die Aufzählung der Aufgaben bei den anerkannten Trägern verstehen wir nicht kumulativ und abschließend.

- **Bildungsarbeit:**

Hier plädieren wir für die Aufnahme der Qualifizierung und Beratung auch von hauptamtlichen Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen. Im Jugendbildungsgesetz ist in § 8,2 explizit die Förderung von Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung auch von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen genannt. Dazu müssen Bildungsreferent*innen eingesetzt werden können.

Auf die Erläuterung in der Fußnote 2 kann verzichtet werden.

Jugendbildungsarbeit wird in den jeweils gültigen Richtlinien zum Landesjugendplan definiert.

- **Beratung und Begleitung:**

Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger findet lokal, regional und landesweit statt. Auf den Zusatz „in den Kommunen“ sollte verzichtet werden.

Die „Entwicklung kommunaler Strategien“ ist eine öffentliche Aufgabe, die nicht von freien Trägern übernommen werden kann. Es geht vielmehr um „Entwicklung von trägerspezifischen Strategien zur Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene“

Eine Beratung und Anleitung sollte auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen berücksichtigen.

3. Zu 5.1:

Oben wurde bereits auf die Dynamisierungskomponente als unbedingte Voraussetzung für eine Festbetragsfinanzierung eingegangen. Wenn jährlich ein Festbetrag durch das Ministerium bekannt gegeben wird, ist finanzielle Verlässlichkeit und Planbarkeit für die freien Träger der Jugendarbeit nicht gegeben. Alle seitherigen Absprachen würden dadurch konterkariert.

Wir schlagen vor, dass eine Dynamisierung mit Übernahme der prozentualen Lohnsteigerung als Ergebnis der Tarifverhandlungen für den TV-L festgeschrieben wird.

Das Jugendbildungsgesetz sieht die Förderung von Personalkosten vor. Diese sind – insbesondere bei Festbetragsfinanzierung - auf Stellen und nicht auf Personen zu beziehen. Eine Stelle kann von mehreren Personen in Teilzeit besetzt werden. Der Beschäftigungsumfang der Personen, die ggf. gemeinsam eine Stelle teilen, spielt hinsichtlich der Förderung keine Rolle.

4. Zu 5.2:

Die Förderung von Bildungsreferent*innen-Stellen ist als eine institutionelle Förderung anzusehen. Sie ist als „Projekt“ nicht abbildbar. Im Besonderen ist davon auszugehen, dass längerfristig Stellen eines Jugendverbandes gefördert werden und auch mit identischem Personal besetzt sind.

Nach der LHO bzw. den ANBEST-P dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies würde befristete Arbeitsverträge und in consecutio Kettenverträge zur Folge haben. Kettenverträgen darf die vorliegende Verwaltungsvorschrift keinen Vorschub leisten. Auch mögliche Ausnahmen nach § 44 LHO durch rechtzeitige Antragstellung kommt sachlogisch nicht in Betracht, da es bei unbefristeter Anstellung eine*r Bildungsreferent*in keinen rechtzeitigen Antragstellungszeitpunkt geben kann.

5. Zu 5.3:

Durch die Pauschalierung wird dieser Punkt obsolet, da sich auch bei einem*r finanziell gegenüber vergleichbaren Landesbeamten*in besser gestellten Bildungsreferent*in keine höhere Förderung ergäbe.

6. Zu 5.5:

Die Definition der notwendigen beruflichen Qualifikation des*r Bildungsreferent*in ist in der vorliegenden Form grundsätzlich zu begrüßen. Sie berücksichtigt allerdings weder in ausreichendem Maße die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit noch die Vielfalt der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

So kann langjährige praktische Erfahrung mit spezifischem Wissen über die Verbandsgeschichte und -kultur für die Arbeit genauso qualifizieren wie akademisches Studium. Eine nichtakademische Ausbildung z.B. für gewerkschaftliche Jugendarbeit kann angemessener oder eine Erzieher*innen-Ausbildung für die Begleitung alevitischer Kindergruppen passgenauer sein als ein Bachelorabschluss in Soziologie.

Wir plädieren deshalb neben einem Hochschulabschluss für die Anerkennung:

- a) eines langjährigen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit,
- b) der Aufnahme einer berufsbegleitenden pädagogischen Weiterbildung oder
- c) eine Berufsausbildung in Verbindung mit a) und b)

als Nachweis der Eignung für eine Bildungsreferent*innen-Stelle.

7. Zu 5.6:

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz, § 72 a, sind freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet, erweiterte Führungszeugnisse einzusehen. Der Vorbehalt des Sozialministeriums ist daher nicht nachzuvollziehen. Wir plädieren für die Streichung des letzten Satzes.

8. Zu 6.3 und 6.4:

Dass die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit für ihre Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen Vorschläge für die Vergabe der Stellen unterbreiten können, begrüßen wir sehr.

Wir schlagen vor, dass das jeweilige Vergabesystem durch das Sozialministerium geprüft und anerkannt wird und es als solches für die jeweiligen Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen der Dachverbände bindend ist.

Durch die Anerkennung des Vergabesystems muss die Auswahl- und Bewilligungsentscheidung nach 6.4 entfallen, da diese Regelungen ansonsten in Widerspruch stünden.

Bewilligungskriterien sollten ansonsten aus dem Gegenstand der Förderung – der Kinder und Jugendarbeit – und nicht aus der Logik von Projektarbeit erfolgen. Im SGB VIII werden insbesondere die Prinzipien von Selbstorganisation, Freiwilligkeit und Werteorientierung der Kinder und Jugendarbeit benannt. Von Innovation und Regionalität ist im Gesetz nicht die Rede.

9. Zu 6.6:

Nur im Falle einer Förderung von Stellen unabhängig der Besetzung durch Personen wäre eine Antragstellung spätestens sechs Monate vor Beginn der Förderperiode überhaupt theoretisch möglich (s.o. Punkt 4.). Der

Landesjugendring als Dachorganisation im Sinne von Punkt 6.3. kann eine Antragsfrist von 6 Monaten zum 1.1. eines Förderjahres nicht halten. Über die interne Verteilung wird laut Beschlusslage in der Vollversammlung im Herbst eines Jahres (in der Regel im November; dieses Jahr am 28.11.2015) auf Grundlage von objektiven Kriterien, die aus zu erhebenden Zahlen des Vorjahres abgeleitet werden, entschieden.

Im Übrigen scheint eine solch lange Antragsfrist nicht durch den zu erwartenden Aufwand für die Bewilligungsbehörde in einem weitgehend durch Routineabläufe geprägten Verfahren gerechtfertigt.

10. Zu 7.:

In der Überschrift ist die „Erhebung von Kennzahlen“ zu streichen. Im Folgenden gibt es dazu keine Regelung.

7.1 und 7.2. stehen im Widerspruch. Entweder es gibt ein vereinfachtes Nachweisverfahren nach 7.1 durch formgerechte Antragsstellung oder es gibt es nicht. Wir plädieren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dafür, nach 7.1. die Nachweispflicht zu regeln und 7.2 ersatzlos zu streichen.

11. Zu 8.1

In die beispielhafte Aufzählung sollte der Begriff „Jahresrechnung“ aufgenommen werden.

In der Überzeugung, durch unsere fachliche und aus der langjährigen praktischen Erfahrung gespeisten Expertise mit unseren Anregungen, Vorschlägen und Forderungen den Entwurf konstruktiv zu qualifizieren, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dorn
Geschäftsführer